

Heranziehungssatzung Stand 20.12.2004	Heranziehungssatzung Stand 19.10.2017
<p data-bbox="136 240 1093 683">Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 655) und des § 99 des Sozialgesetzbuches XII - Sozialhilfe - (BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreissausschuss des Kreises Mettmann im Wege der Dringlichkeitsentscheidung durch Beschluss vom 20.12.2004 folgende Satzung erlassen:</p> <p data-bbox="136 853 1093 1157" style="text-align: center;">Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 22.12.2004</p> <p data-bbox="376 1241 853 1273" style="text-align: center;">(ABl. ME vom 31.12.2004. Seite 52)</p>	<p data-bbox="1099 240 2051 683">Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 99 des Sozialgesetzbuches XII - Sozialhilfe - (BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 19.10.2017 folgende Satzung erlassen:</p> <p data-bbox="1099 853 2051 1157" style="text-align: center;">Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom <u>19.10.2017</u></p> <p data-bbox="1339 1241 1809 1273" style="text-align: center;">(ABl. ME vom ##.##.####. Seite ##)</p>

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII –Sozialhilfe- zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren soll ebenfalls durch den Kreis Mettmann erfolgen.

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII –Sozialhilfe- zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren soll ebenfalls durch den Kreis Mettmann erfolgen.

(4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.

(5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfearbeiten zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

(6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

§ 2

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

(4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.

(5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfearbeiten zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

(6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

§ 2

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII),
3. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
4. die Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 ff SGB XII),
5. Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Erhebung von Klagen, Zwangsvollstreckungen usw.) bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Dritte, soweit sie trotz wiederholter Mahnungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hierzu notwendige Aktenunterlagen sind unverzüglich an den örtlichen Träger mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehen (§ 91 SGB XII),
7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber einem Einrichtungsträger bei stationären Aufhalten,
8. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII),
3. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
4. die Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 ff SGB XII),
5. Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Erhebung von Klagen, Zwangsvollstreckungen usw.) bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Dritte, soweit sie trotz wiederholter Mahnungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hierzu notwendige Aktenunterlagen sind unverzüglich an den örtlichen Träger mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehen (§ 91 SGB XII),
7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber einem Einrichtungsträger bei stationären Aufhalten,
8. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie

Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 2.000 EUR notwendig sind,
2. Bewilligung von Darlehen (§ 91 SGB XII),
3. Gewährung von Hilfen für Auszubildende in Härtefällen (§ 22 Abs. 1, Satz 2 SGB XII),
4. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
5. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII sofern deren Preis mindestens 180,00 € beträgt.

9. Bearbeitung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ **36** SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als **4.000 EUR** notwendig sind,
2. Bewilligung von Darlehen (§ 91 SGB XII) **ab einer Höhe von 10.000 €**,
3. ~~Gewährung von Hilfen für Auszubildende in Härtefällen (§ 22 Abs. 1, Satz 2 SGB XII),~~
4. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
5. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII sofern deren Preis mindestens **500,00 €** beträgt.

§ 4

(1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber unterhalts-, ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten. Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß nichtdurchsetzbarer Forderungen.

(2) Die Städte bewirken durch schriftliche Anzeige den Übergang von Ansprüchen auf den örtlichen Träger. Sie verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis

§ 4

(1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber unterhalts-, ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten. Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß nichtdurchsetzbarer Forderungen.

(2) Die Städte bewirken durch schriftliche Anzeige den Übergang von Ansprüchen auf den örtlichen Träger. Sie verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.**2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die **Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des**

Mettmann vom 16.07.1985 (ABI. ME vom 15.07.1985, S. 197, zuletzt geändert am 22.10.2001), und die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes im Kreis Mettmann vom 27.01.2003 (ABI. ME vom 15.02.2003, S. 13) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschlagene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

~~Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 22.12.2004 (ABI. ME vom 31.12.2004. Seite 52), und die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes im Kreis Mettmann vom 27.01.2003 (ABI. ME vom 15.02.2003, S. 13) außer Kraft.~~

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschlagene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22.12.2004

Thomas Hendele
Landrat

- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- g) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den **19.10.2017**

Thomas Hendele
Landrat

gez. Abukhater